

**Unternehmenssatzung
der Samtgemeinde Elbtalau
für die
kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts
„Wasserverband Dannenberg-Hitzacker KAöR“**

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 und 141 bis 147 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) – in der Zz. geltenden Fassung – hat der Rat der Samtgemeinde Elbtalau in seiner Sitzung am 12.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Der Wasserverband Dannenberg-Hitzacker ist ein rechtlich selbstständiges Unternehmen der Samtgemeinde Elbtalau in der Rechtsform einer kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechtes.
- (2) Die kommunale Anstalt führt den Namen „Wasserverband Dannenberg-Hitzacker KAöR“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Die kommunale Anstalt hat ihren Sitz in Dannenberg (Elbe).
- (4) Das Stammkapital beträgt 1.723.000,– €.

§ 2 Gegenstand der kommunalen Anstalt

- (1) Gegenstand der kommunalen Anstalt ist:
Trink- und Brauchwasserversorgung
zentrale- und dezentrale Abwasserentsorgung
Niederschlagswasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Hitzacker (Elbe) und der Gemeinde Neu Darchau nur dann, wenn der Niederschlagswasserkanal auch zur Wasseraufnahme von den Privatgrundstücken neben der Wasseraufnahme von den öffentlichen Verkehrsflächen mit genutzt wird
Betrieb und/oder Betriebsführung der Freibäder in Dannenberg und Hitzacker und des Hallenbades in Dannenberg und möglicher weiterer Bäder
Die Durchführung sowohl des Betriebes der Strom-, Erdgas- und Wärmenetze als auch der Lieferung von Strom, Erdgas und Wärme aufgrund eines Beschlusses der jeweils zuständigen Stadt bzw. Gemeinde
Vermarktung von Telekommunikationsdienstleistungen und der Betrieb der dazugehörigen Netze
- (2) Die kommunale Anstalt kann weitere mit dem Gegenstand der Anstalt zusammenhängende Aufgaben wahrnehmen. Zu den Aufgaben gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der kommunalen Anstalt fördern und wirtschaftlich mit ihr zusammenhängen.
- (3) Die kommunale Anstalt erwirkt das Recht die der Samtgemeinde Elbtalau gehörenden öffentlichen Verkehrsflächen und Plätze kostenfrei für die Aufgabenerfüllung zu nutzen.
- (4) Die Samtgemeinde Elbtalau weist der kommunalen Anstalt Leitungsstrassen und Flächen für ihre Leitungen und Anlagen zu, die anderen nicht nochmals zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden, wenn die Leitungen und Anlagen der kommunalen Anstalt dadurch gestört, die Reparatur und Wartung behindert oder erschwert werden.
- (5) Zur Förderung des Gegenstandes der kommunalen Anstalt kann sie sich an anderen Unternehmen beteiligen und solche Unternehmen gründen, jeweils auch in Privatrechtsform,

wenn dies dem Gegenstand der Anstalt dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung begrenzt ist.

§ 3 Rechte und Kompetenzen der kommunalen Anstalt

- (1) Die Samtgemeinde Elbtalaue überträgt der kommunalen Anstalt das Recht, an ihrer Stelle Satzungen bezogen auf den Gegenstand der kommunalen Anstalt zu erlassen sowie einen Anschluss- und Benutzungszwang vorzuschreiben. Weiterhin überträgt die Samtgemeinde Elbtalaue insoweit das Recht, nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) Gebühren, Beiträge, Erstattungen, Zwangs- und Bußgelder und Entgelte im Zusammenhang mit den wahrzunehmenden Aufgaben festzusetzen, zu erheben und zu vollstrecken.
- (2) Die Samtgemeinde Elbtalaue unterstützt die kommunale Anstalt bei der Wahrnehmung der Aufgaben.
- (3) Leistungsbeziehungen zwischen der Samtgemeinde Elbtalaue und der kommunalen Anstalt werden in Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen.
- (4) Die kommunale Anstalt besitzt Dienstherrenfähigkeit.
- (5) Die kommunale Anstalt ist tarifgebunden und Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Niedersachsen.

§ 4 Organe

- (1) Organe der Anstalt sind:
 - der Vorstand
 - der Verwaltungsrat
- (2) Die Mitglieder aller Organe der kommunalen Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten, sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der kommunalen Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Samtgemeinde Elbtalaue.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt; wiederholte Bestellungen sind zulässig. Auf Vorschlag des Vorstandes bestellt der Verwaltungsrat eine Vertreterin/einen Vertreter aus dem Kreis der Beschäftigten.
- (2) Für die Bestellung und Abberufung der Vertreterin/des Vertreters gelten die Regelungen für die Bestellung des Vorstandes entsprechend.
- (3) Der Vorstand leitet die kommunale Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch die Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand vertritt die kommunale Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter der Beamtinnen/Beamten und der Beschäftigten; ihm obliegt der Vollzug dienst- und arbeitsrechtlicher Entscheidungen.
- (5) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan, entsprechend der Eigenbetriebsverordnung (EigBetVO) mit einer Erfolgsübersicht nach Unternehmenszweigen sowie eine mittelfristige Finanzplanung entsprechend § 13 EigBetVO auf und schreibt diesen entsprechend fort.

- (6) Bei Entscheidungen, die der Zustimmung durch den Verwaltungsrat bedürfen, kann in dringenden Angelegenheiten der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates die notwendigen Maßnahmen auch dann treffen, wenn die notwendige Entscheidung des Verwaltungsrates nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.
- (7) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung des Verwaltungsrates in allen Angelegenheiten der kommunalen Anstalt Auskunft zu geben.
- (8) Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Wirtschaftsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind, die durch Einsparungen oder Mehrerträge an anderer Stelle nicht ausgeglichen werden können.
- (9) Der Vorstand berichtet dem Samtgemeinderat mindestens einmal jährlich über die wirtschaftliche Situation der kommunalen Anstalt.
- (10) Alle im Wirtschaftsplan genannten Maßnahmen gelten als Geschäft der laufenden Verwaltung, das dem Vorstand obliegt. Forderungsstundungen, Forderungsverzicht (Erlass, Niederschlagungen) bis 1.000,-- € je Einzelfall, Einziehung von Forderungen einschl. der Einleitung von Zwangsmaßnahmen gelten als Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (11) Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet zur jederzeitigen Aufrechterhaltung des störungsfreien Betriebes gemäß der wahrzunehmenden Aufgaben und zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden Aufträge zu erteilen, auch wenn im Wirtschaftplan keine oder zu wenig Mittel veranschlagt worden sind. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.
- (12) Der Vorstand ist zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung Kündigung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe A 9 und von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 9 TVöD.
- (13) Der Vorstand kann auf Beschluss des Verwaltungsrates von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 6 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden, zehn übrigen Mitgliedern und einer bei der kommunalen Anstalt beschäftigten Person.
- (2) Fraktionen und Gruppen des Samtgemeinderates, die keinen Anspruch auf Entsendung eines Mitgliedes in den Verwaltungsrat haben, sind in analoger Anwendung des § 71(4) NKomVG berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Verwaltungsrat zu entsenden.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Samtgemeinderat für 5 Jahre bestellt.
- (4) Für alle Mitglieder des Verwaltungsrates werden Vertreter benannt.
- (5) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist der/die Samtgemeindebürgermeister/in. Der Rat der Samtgemeinde Elbtalau kann auf seinen/ihren Vorschlag eine andere Person zum vorsitzenden Mitglied bestellen. Ist der/die Samtgemeindebürgermeister/in Vorsitzender/e,

wird er/sie im Verhinderungsfall durch den/die Ersten Samtgemeinderat/Samtgemeinderätin oder einem vom ihm/ihr besonders bestellten Bediensteten/Bedienstete vertreten.

(6) Der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.

(7) Vor der Bestellung durch den Samtgemeinderat wird von den Bediensteten des Unternehmens der/die Vertreter/in der Bediensteten entsprechend der Regelung des § 145 Abs. 4 und 5 NKomVG i. V. mit § 110 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz (NPersVG) und der Wahlordnung für die Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung (WO-EWZ) gewählt. Dieses Verwaltungsratsmitglied hat das gleiche Stimmrecht wie das vorsitzende Mitglied und die übrigen Mitglieder.

(8) Aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates wird mit einfacher Mehrheit eine stellvertretende Vorsitzende/ein stellvertretender Vorsitzender gewählt. Die Amtszeit des Samtgemeindebürgermeisters/ der Samtgemeindebürgermeisterin und der Mitglieder des Verwaltungsrates, die gleichzeitig dem Samtgemeinderat angehören, endet mit dem Ablauf ihrer jeweiligen Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus ihrem Amt.

(9) Die Mitgliedschaft des Verwaltungsratsmitgliedes, das als Beschäftigter Mitglied des Verwaltungsrates ist, endet mit dem Ende der Wahlperiode des Rates der Samtgemeinde Elbtalau oder beim Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 24, 25 Abs. 1 S. 1 NPersVG. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ruht bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 26 NPersVG mit der Maßgabe, dass die Mitgliedschaft nicht nur bei einer außerordentlichen, sondern auch bei einer ordentlichen Kündigung ruht. Scheidet das Mitglied, das als beschäftigte Person Mitglied des Verwaltungsrates ist, aus oder ruht seine Mitgliedschaft, so tritt zunächst der erste Vertreter an dessen Stelle. Scheidet er erste Vertreter aus oder ruht dessen Mitgliedschaft, so tritt der zweite Vertreter an dessen Stelle. Ist weder das Verwaltungsratsmitglied, das als beschäftigte Person der kommunalen Anstalt Mitglied des Verwaltungsrates ist, noch eines seiner Stellvertreter vorhanden, findet § 110 Abs. 5 NPersVG entsprechende Anwendung

(10) Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied vorzeitig aus, ist die Samtgemeinde Elbtalau verpflichtet unverzüglich ein neues Verwaltungsratsmitglied für die restliche Wahlperiode zu bestellen.

(11) Der Verwaltungsrat hat dem Samtgemeinderat auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der kommunalen Anstalt zu geben. Der Bericht sollte grundsätzlich vom Vorstand und/oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates erfolgen. In Angelegenheiten, die den Vorstand betreffen, erfolgt der Bericht durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates.

(12) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten ein Sitzungsgeld in zweifacher Höhe und eine Fahrtkostenerstattung für die Teilnahme an Sitzungen, deren Höhe sich nach den für Mitglieder des Samtgemeinderates Elbtalau geltenden Bestimmungen bemisst. Die jeweils geltende Aufwandsentschädigungssatzung der Samtgemeinde Elbtalau ist analog anzuwenden.

(13) Mitglieder des Verwaltungsrates können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Rat der Samtgemeinde Elbtalau abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied dem Verwaltungsrat Informationen, die es in seiner Funktion als Mitglied des Verwaltungsrates erhält, zu anstaltsfremden Zwecken verwendet und/oder durch sein Verhalten der kommunalen Anstalt oder einem der kommunalen Anstalt verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zufügt.

(14) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und ist gleichzeitig oberste Dienstbehörde.

(2) Er beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten der kommunalen Anstalt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften und die vorliegende Satzung etwas anderes bestimmen.

(3) Der Verwaltungsrat kann vom Vorstand über alle Angelegenheiten der kommunalen Anstalt Berichterstattung verlangen.

(4) Der Verwaltungsrat kann den Vorstand aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates.

(5) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:

1. Erlass von Satzung bezogen auf den Gegenstand der kommunalen Anstalt
2. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und Grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000,-- € überschreitet sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert. Dies gilt nicht, sofern diese Verfügungen und Veräußerungen im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind.
3. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes und des 5-Jahres-Finanzplanes.
4. Festsatzung allgemein geltender Tarife und Entgelte, Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen der Anstalt.
5. Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 10.000,-- € überschreiten, sofern sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind.
6. Beteiligung der kommunalen Anstalt an anderen Unternehmen, sowie Gründung, Erwerb oder Veräußerung von Geschäftsbetrieben oder Beteiligungen.
7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinnes, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstandes.
8. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Kündigung und Entlassung von Beamten und Beschäftigten, soweit nicht der Vorstand zuständig ist.
9. Bestellung und Abberufung des Vorstandes und Regelung des Anstellungsverhältnisses, der Samtgemeindeausschuss ist vorher zu informieren.
10. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges und Übernahme neuer Aufgaben.
11. Investitionen, die außerhalb der im Wirtschaftsplan veranschlagten Investitionssumme liegen.
12. Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen, die die speziellen Ansätze des beschlossenen Wirtschaftsplanes um mehr als 10.000,-- € je Einzelfall überschreiten.
13. Aufwendungen, soweit sie im Einzelfall den im Wirtschaftsplan vorgesehenen Umfang um 10.000,-- €/a überschreiten
14. Abschluss von Leasing- oder Mietverträgen, soweit sie einen im Wirtschaftsplan festgesetzten Betrag um 10.000,-- €/a überschreiten.
15. Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit der Streitgegenstand im Einzelfall mehr als 10.000,-- € beträgt, sowie Abschluss von Vergleichen über denselben Wert.
16. Abschluss von arbeitsrechtlichen Kollektivvereinbarungen.
17. Verträge und Vereinbarungen der kommunalen Anstalt mit Mitgliedern des Verwaltungsrates oder dem Vorstand, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung handelt.

18. Vorschlag des Vorstandes zur Bestellung des Abschlussprüfers

Entscheidungen im Sinne der Ziff. 1, 6 und 10 bedürfen der Zustimmung des Samtgemeinderates.

(6) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen die Zustimmung des Verwaltungsrates nicht rechtzeitig einholbar ist, kann der Vorstand im Einvernehmen mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates die notwendigen Maßnahmen treffen.

(7) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat von den getroffenen Maßnahmen und über die Herbeiführung des Einvernehmens mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates unverzüglich zu unterrichten.

§ 8 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der/des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit, Ort und die Tagesordnung enthalten und den Mitgliedern spätestens am zehnten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist zu begründen.

(2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates bzw. seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter geleitet.

(4) Der Vorstand nimmt an der Sitzung des Verwaltungsrates teil, § 41 NIKomVG gilt entsprechend.

(5) Die Sitzungen sind öffentlich, dies gilt nicht für Beschlüsse des Verwaltungsrates nach § 7 Abs. 5 Nr. 2, 5, 8, 9, und 14 -18.

(6) Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung geladen und 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder, darunter die/ der Vorsitzende oder ihr/sein Stellvertreter/in anwesend sind. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt.

(7) Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Der Verwaltungsrat ist in zweiter Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

(8) Sofern kein Verwaltungsratsmitglied unverzüglich widerspricht, können nach Ermessen der/des Vorsitzenden Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Erklärungen in schriftlicher Form oder per Telefax gefasst werden. In diesem Fall ist eine von dem/der Vorsitzenden zu bestimmende Frist für den Eingang der Stimmen festzulegen. Innerhalb dieser Frist nicht eingegangene Stimmen werden bei der Beschlussfassung nicht mitgezählt.

(9) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden grundsätzlich in offener Abstimmung mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. In öffentlichen Sitzungen

muss auf Antrag der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheim abgestimmt werden. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(10) Über die gefassten Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in unterschrieben wird. Eine Abschrift des Protokolls ist allen Verwaltungsratsmitgliedern innerhalb von 2 Wochen nach der Sitzung zuzustellen. Das Protokoll ist durch den Verwaltungsrat zu genehmigen.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

(1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Wasserverband Dannenberg-Hitzacker KAöR“ durch die jeweils Vertretungsbe-rechtigten.

(2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der/die Stellvertreter/in mit dem Zusatz „in Vertretung“ andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

(3) Erklärungen des Verwaltungsrates werden von dem/der Vorsitzenden oder im Vertinderungsfall von seinem/their Stellvertreter/in unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat des Wasserverbandes Dannenberg-Hitzacker KAöR“ abgegeben.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

Die Aufgaben der/des Gleichstellungsbeauftragten werden von der/dem Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Elbtalau wahrgenommen.

§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Die kommunale Anstalt ist wirtschaftlich unter Beachtung der öffentlichen Zwecke zu führen.

(2) Für die Buchführung und die Erstellung des Jahresabschlusses sind die deutschen handelsrechtlichen Bestimmungen anzuwenden.

(3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres wie für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen.

(4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Samtgemeinde Elbtalau zuzuleiten.

(5) Der Vorstand hat der Samtgemeinde Elbtalau bis zum 15.05. des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres alle für einen konsolidierten Gesamtabschluss der Samtgemeinde nach § 128 Abs. 4 bis 6 und § 129 NKomVG erforderlichen Unterlagen und Belege der Anstalt in geeigneter Form vorzulegen.

(6) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung der kommunalen Anstalt

Bei der Auflösung der kommunalen Anstalt fallen alle Rechte und Pflichten der kommunalen Anstalt sowie das Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an die Samtgemeinde Elbtalau zurück.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der kommunalen Anstalt werden in der Elbe-Jeetzel-Zeitung veröffentlicht.

§ 14 Überleitungsregelung

(1) Kosten für nicht übergeleitete Bedienstete, die für die kommunale Anstalt tätig werden, sind von der kommunalen Anstalt an die Samtgemeinde Elbtalaue zu erstatten. Kosten, die für unbesetzte Planstellen von Beamtinnen/Beamten bei der Samtgemeinde Elbtalaue entstehen, die dem Eigenbetrieb Wasserverband Darnenberg-Hitzacker vor der Umwandlung zugeordnet waren, sind der Samtgemeinde Elbtalaue durch die kommunale Anstalt zu erstatten.

(2) Bis zum Inkrafttreten eigener Satzungen und Entgeltordnungen erhebt die kommunale Anstalt Abgaben und privatrechtliche Entgelte auf der Grundlage der bisher erlassenen und gem. § 10 Abs. 3 des Lüchow-Dannenberg-Gesetzes fort geltenden Satzungen und Entgeltordnungen mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Wasserverbandes Darnenberg-Hitzacker bzw. Eigenbetriebes „Wasserverband Darnenberg-Hitzacker“ der Samtgemeinde Elbtalaue die kommunale Anstalt tritt, bis die kommunale Anstalt eigene Regelungen erlässt

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.12.2009 außer Kraft.

Dannenberg (Elbe), 12.07.2012

Meyer
Samtgemeindebürgermeister